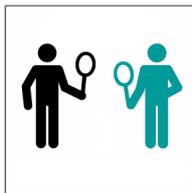
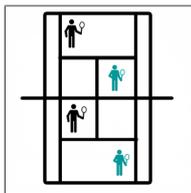


Coronaschutzverordnung NRW gilt (7-Tages-Inzidenz unter 100)

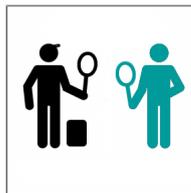
Erlaubt auf Tennisanlagen unter freiem Himmel:



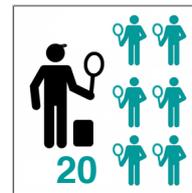
Einzel
mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen



Doppel
mit Personen aus zwei Hausständen



Einzeltraining

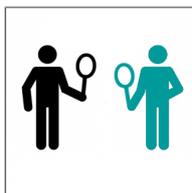


Gruppentraining
für Kinder bis einschließlich 14 Jahren

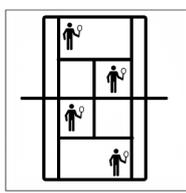
Maximale Gruppengröße:
20 Kinder
2 Trainer/Betreuer

Infektionsschutzgesetz greift (7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge über 100)

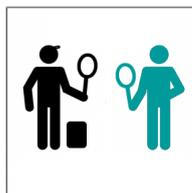
Erlaubt auf Tennisanlagen unter freiem Himmel (unter Wahrung des Abstandsgebots):



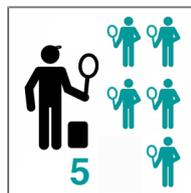
Einzel
mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen



Doppel
mit Personen aus einem Hausstand



Einzeltraining
(nur bis zu einer Inzidenz von 165)



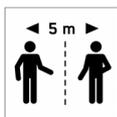
Gruppentraining*
für Kinder bis einschließlich 13 Jahren

Maximale Gruppengröße:
5 Kinder
2 Anleitungspersonen



* Nach Infektionsschutzgesetz ist von der Anleitungsperson auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein tagesaktueller negativer Coronatest vorzulegen. Zuständige Behörde in NRW ist das Gesundheitsministerium. **SIE VERLANGT DERZEIT KEINE VORLAGE EINES TESTS.** Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.

Inzidenzunabhängige Regelungen



5m Abstand
zu anderen auf der Anlage Sport treibenden Personengruppen



Clubhäuser, Umkleiden & Duschen geschlossen

Toiletten können unter Einhaltung der Hygienevorschriften geöffnet werden



Kein Wettkampfsport
(Ausnahme für Berufs- und Leistungssportler)



Nachverfolgbarkeit beim Gruppentraining ist sicherzustellen

Namen, Adressen & Telefonnummern der Teilnehmenden sowie der Zeitpunkt des Aufenthaltes müssen vorliegen und vier Wochen lang nachvollziehbar sein.

Empfehlungen des TVN



Nachverfolgbarkeit grundsätzlich ermöglichen



Gruppengrößen klein halten



Hygieneregeln beachten



Online-Buchungen ermöglichen



Mindestabstände möglichst immer einhalten



Bei Fragen den Corona-Beauftragten des Vereins kontaktieren

Anmerkungen

Die Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes greifen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage hintereinander eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. Wichtig ist aber: Wenn die CorSchVO NRW härtere Regeln vorsieht, gelten diese auch fort. Lediglich ein Unterschreiten der Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes ist nicht möglich.

Erfahrungsgemäß gibt es in NRW Kommunen und Kreise, die die Regelungen im Sportbereich abweichend interpretieren oder durch Allgemeinverfügungen anpassen und verschärfen. Wir empfehlen deswegen Vereinen und Trainern, sich auch bei ihren zuständigen lokalen Ordnungsbehörden darüber zu informieren, wie die Regelungen vor Ort genau umgesetzt werden.

Kontakt:

Christian Schwell - Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0151 1785 2773
E-Mail: schwell@tvn-tennis.de